

# WID - PLENUM Kompakt

42. und 43. Plenarsitzung | 25. bis 26. Oktober 2017

1. **Landesrichtergesetz**
2. **Verzicht auf Bürgermeisterwahlen in den Verbandsgemeinden Gerolstein, Hillesheim und Obere Kyll**
3. **Eintreffzeit von Notärzten**
4. **Änderung sozialgesetzlicher Bestimmungen**
5. **Änderung des Landesblindengeldgesetzes und des Landespflegegeldgesetzes**

---

## 1. Landesrichtergesetz

In **zweiter Beratung** behandelt der Landtag am 25. Oktober 2017 den Entwurf eines Landesgesetzes zur Änderung des Landesrichtergesetzes, der von der Fraktion der CDU eingebracht wurde (Drs. 17/3279).

Der Entwurf sieht vor, auch **Richterinnen und Richtern sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälten** die Möglichkeit zu eröffnen, auf ihren oder seinen Antrag hin den **Eintritt in den Ruhestand hinauszuschieben**. Nach geltender Rechtslage besteht diese Option nur für Beamtinnen und Beamte (vgl. § 38 des Landesbeamtengesetzes). Zur Begründung ihrer Initiative führt die Fraktion der CDU an, dass nach derzeitiger Rechtslage Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte gegenüber den übrigen Beamtinnen und Beamten ungleich behandelt würden, ohne dass hierfür sachliche Gründe ersichtlich seien. Mehrkosten entstünden bei einem freiwilligen Hinausschieben des Ruhestands nicht, da Ersatz Einstellungen entsprechend später erfolgen.

Zu dem Gesetzentwurf hat die Fraktion der CDU einen Änderungsantrag vorgelegt (Drs. 17/4420). Dieser greift Ergebnisse der Expertenanhörung im Rechtsausschuss auf. So soll unter anderem die in dem Entwurf vorgesehene Dienstzeitverlängerungsfrist flexibler gestaltet und auf ein Jahr statt zwei Jahre begrenzt werden.

## 2. Verzicht auf Bürgermeisterwahlen in den Verbandsgemeinden Gerolstein, Hillesheim und Obere Kyll

Der von den Fraktionen der SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN eingebrachte Entwurf eines Zweiten Landesgesetzes zur Änderung des Landesgesetzes über Maßnahmen zur Vorbereitung der Gebietsänderungen von Verbandsgemeinden (Drs. 17/4113) ist Gegenstand der **zweiten Beratung** im Landtag am Mittwoch, den 25. Oktober 2017.

Der Entwurf soll eine Rechtsgrundlage für den Verzicht auf die Wahlen von Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern der Verbandsgemeinden Gerolstein, Hillesheim und Obere Kyll bis zum 31. Dezember 2018 und für die Möglichkeit zur Bestellung beauftragter Personen in den Übergangszeiträumen schaffen. Die Amtszeiten der jetzigen Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der Verbandsgemeinden enden regulär am 31. Dezember 2017.

Hintergrund ist die erneute Aufnahme von Verhandlungen der Verbandsgemeinden Gerolstein, Hillesheim und Obere Kyll über einen freiwilligen Zusammenschluss. Gebietsänderungen in den Verbandsgemeinden Hillesheim und Obere Kyll sind zum 1. Januar 2019 anvisiert. Die Wahl von Amtsnachfolgerinnen und Amtsnachfolgern für den Zeitraum bis zum 31. Dezember 2018 wird daher in dem Gesetzentwurf als nicht erforderlich erachtet.

Der Entwurf eines Landesgesetzes über die Gebietsänderungen der Verbandsgemeinden Gerolstein, Hillesheim, Obere Kyll und Prüm (Drs. 17/2080) war von dem Innenausschuss in seiner Sitzung am 1.

Juni 2017 bis auf Weiteres zurückgestellt worden. Der Wissenschaftliche Dienst des Landtags hatte eine schriftliche Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf vorgelegt (Vorlage 17/1381, siehe auch WID-Kompakt Nr. 17/14).

### 3. Eintreffzeit von Notärzten

In **zweiter Beratung** bespricht der Landtag am Mittwoch, den 25. Oktober 2017, den von der Fraktion der AfD eingebrachten Entwurf eines Landesgesetzes „zur Änderung des Rettungsdienstgesetzes (RettdG) - Einführung einer planerischen Vorgabe für die Eintreffzeit von Notärzten am Einsatzort“ (Drs. 17/4146).

Der Gesetzentwurf sieht eine Ergänzung des Rettungsdienstgesetzes (RettdG) vor. Danach soll bei der Festlegung der Notarztversorgungsbereiche und Übertragung der Notarztversorgung auf die Krankenhäuser gewährleistet werden, dass unter gewöhnlichen Bedingungen eine Frist von maximal 15 Minuten nach Alarmierung des Notarztes bis zum **Eintreffen des Notarztes am Einsatzort** in 95 v. H. aller Fälle nicht überschritten wird. Damit soll sichergestellt werden, dass bei gleichzeitiger Alarmierung das **ärztlich besetzte Rettungsmittel** (beispielsweise das Notarzt-Einsatzfahrzeug) grundsätzlich innerhalb des gleichen Zeitraums den Einsatzort erreichen kann wie das nicht ärztlich besetzte Rettungsmittel (etwa der Rettungswagen). Ziel ist eine Verbesserung der notärztlichen präklinischen Versorgung in lebensbedrohlichen Situationen.

Das Rettungsdienstgesetz regelt in der geltenden Fassung (§ 8 Abs. 2 RettdG), dass die Vorhaltezeiten und die Anzahl der für eine Rettungswache erforderlichen Krankenkraftwagen von der zuständigen Behörde nach Maßgabe des Landesrettungsdienstplanes so festgelegt werden, dass im Notfalltransport jeder an einer öffentlichen Straße gelegene Einsatzort in der Regel innerhalb einer Fahrzeit von maximal 15 Minuten nach dem Eingang des Hilfeersuchens bei der Leitstelle erreicht werden kann (**Hilfeleistungsfrist**). Die vorgenannte Hilfeleistungsfrist wird durch den jeweils ersteintreffenden Krankenkraftwagen, der auch nicht ärztlich besetzt sein kann, bzw. das Notarzt-Einsatzfahrzeug markiert.

### 4. Änderung sozialgesetzlicher Bestimmungen

Der von der Landesregierung eingebrachte Entwurf eines „Landesgesetzes zur Änderung des Landesgesetzes zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und des § 6 b des Bundeskindergeldgesetzes und des Landesgesetzes zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch“ (Drs. 17/4203) ist Gegenstand der **ersten Beratung** im Landtag am Mittwoch, den 25. Oktober 2017.

Mit dem Entwurf soll eine gesetzliche Anpassung an auf der Bundesebene erfolgte Änderungen erfolgen. Unter anderem wurde die in dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch vorgesehene **Beteiligung des Bundes an den Leistungen in den Bundesländern für Unterkunft und Heizung** schrittweise erhöht (vgl. § 46 Absatz 7 SGB II). Zudem wurde die **Nachweislegung der Bundesländer für abgerufene Bundesmittel** bei der Grundsicherung im Alter und der Erwerbsminderung neu geregelt. So müssen die Bundesländer im Rahmen der Nachweispflichten für die Kostenübernahme des Bundes dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales für abgerufene Erstattungszahlungen Verwendungsnachweise als Quartals- und Jahresnachweise vorlegen (vgl. § 46 a Absatz 4 und 5 SGB XII).

Mit dem Gesetzentwurf soll sichergestellt werden, dass die zusätzlichen Bundesmittel im Rahmen der Bundesbeteiligung nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch bedarfsgerecht verteilt werden und die Mittel der Bundeserstattung bei der Grundsicherung im Alter und der Erwerbsminderung ordnungsgemäß abgerufen und nachgewiesen werden. Darüber hinaus sieht der Entwurf eine Erweiterung der Auskunftspflichten der Kommunen über Leistungen für Bildung und Teilhabe gegenüber dem Land vor. Damit soll künftig eine aussagekräftige Statistik für diese Bedarfe ermöglicht werden, die auch gewährleistet, dass auf Entwicklungen und Veränderungen zeitnah reagiert werden kann.

### 5. Änderung des Landesblindengeldgesetzes und des Landespflegegeldgesetzes

In **erster Beratung** befasst sich der Landtag mit dem Entwurf eines Landesgesetzes zur Änderung des Landesblindengeldgesetzes und des Landespflegegeldgesetzes, der von der Landesregierung eingebracht wurde (Drs. 17/4400).

Der Entwurf sieht unter anderem eine Anpassung der Regelungen zur Anrechnung von Leistungen häuslicher Pflege auf das Landesblindengeld und das Landespflegegeld vor. Hintergrund ist die Ersetzung der „Pflegestufen“ durch „Pflegrade“ im Elften Buch Sozialgesetzbuch und die damit verbundene Neufestsetzung der Leistungsbeträge.

Zudem soll der Nachweis der Blindheit oder einer vergleichbaren Beeinträchtigung der Sehschärfe zur Beantragung von Landesblindengeld vereinfacht werden. Ein amtsärztliches Gutachten soll - anders als bisher - nur noch dann erstellt werden, wenn kein Schwerbehindertenausweis gewünscht wird, der die Blindheit oder eine vergleichbare Beeinträchtigung der Sehschärfe nachweist (Merkzeichen „Bl“). Zur Begründung führt die Landesregierung aus, dass es in den letzten Jahren wiederholt zu divergierenden Entscheidungen zwischen dem Verfahren zur Feststellung einer Behinderung nach dem Sozialgesetzbuch einerseits und dem Feststellungsverfahren nach dem Landesblindengeldgesetz auf der Basis von amtsärztlichen Gutachten andererseits gekommen sei. Durch das nun vorgesehene Verfahren werde mehr Rechtssicherheit erzielt.

Nach Einschätzung der Landesregierung führt der Gesetzentwurf zu geringen Mehrkosten. So erhielten Landesblindengeldempfängerinnen und Landesblindengeldempfänger mit Pflegegrad 2 unter Berücksichtigung der geplanten neuen Prozentsätze der Anrechnungsregelung 1,04 Euro/Monat mehr, mit Pflegegrad 3 bis 5 würden 3,35 Euro/Monat mehr ausgezahlt. Ausgehend von 5.500 Landesblindengeldbezieherinnen und Landesblindengeldbezieher bewegten sich die Mehrkosten bei maximal 60.000,00 Euro jährlich.